

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 15/611 Nr. 1.7 –**

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Clearing und Abrechnung in der Europäischen Union. Die wichtigsten politischen Fragen und künftigen Herausforderungen“ (KOM(2002) 257 – C5-0325/2002 – 2002/2169(COS)) (EuB-EP 959)

A. Problem

Das Europäische Parlament hat in seiner Sitzung am 15. Januar 2003 zu der Mitteilung der Kommission über wichtige politische Fragen und künftige Herausforderungen des Clearings eine Entschließung angenommen. Nach Auffassung des Europäischen Parlaments seien die bestehenden Clearing- und Abrechnungssysteme für Wertpapiertransaktionen auf den inländischen Märkten der Mitgliedstaaten hoch effizient, jedoch ließen sich die Systeme bei grenzüberschreitenden Transaktionen nicht kombinieren, so dass die Vorteile eines Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen nicht zur Geltung kommen.

B. Lösung

In Kenntnis der Unterrichtung Annahme einer Entschließung, in der die Bundesregierung dazu aufgefordert wird, bei den Verhandlungen in Brüssel die Position des Deutschen Bundestages insbesondere zu folgenden Aspekten einzubringen:

- Ablehnung des Vorschlags, beim grenzüberschreitenden Wertpapierhandel eine europäische Verrechnungsstelle einzurichten.
- Lösung der Probleme vorrangig mittels sachlich gebotener aufsichtsrechtlicher Standards.

Einstimmige Annahme

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

in Kenntnis der Unterrichtung – Drucksache 15/611 Nr. 1.7 – folgende EntschlieÙung anzunehmen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im Bereich „Clearing und Abrechnung“ von Wertpapiergeschäften in der Europäischen Union besteht vor allem bei grenzüberschreitenden Transaktionen noch ein erhebliches Potential zur Effizienzsteigerung und Harmonisierung. Der Deutsche Bundestag begrüÙt daher die Aufnahme dieses Bereichs in den Aktionsplan für Finanzdienstleistungen durch die Europäische Kommission. Wichtig sind dabei vor allem folgende Zielsetzungen:

- Ausweitung der Auswahl für den Anleger
- Förderung des Wettbewerbs
- Wahrung der Finanzmarktstabilität und des Anlegerschutzes.

Der Deutsche Bundestag begrüÙt grundsätzlich die EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Clearing und Abrechnung in der Europäischen Union“. Er trägt aber nicht alle Schlussfolgerungen mit. Dies gilt insbesondere für den Vorschlag, beim grenzüberschreitenden Wertpapierhandel eine europäische Verrechnungsstelle einzurichten, die künftig die so genannten Hauptabrechnungsdienstleistungen übernehmen soll; diese Dienste sollen von einem im Eigentum der Nutzer stehenden gemeinnützigen (Non-Profit)-Betrieb erbracht werden. Damit würde „Clearing und Abrechnung“ zu einer Art von öffentlichem Gut werden.

Eine Realisierung dieses Vorschlags des Europäischen Parlaments würde zu einem erheblichen Eingriff in das vertikal strukturierte deutsche Börsenwesen führen und somit die Wettbewerbssituation nachhaltig beeinträchtigen. Eine Rechtfertigung für derart weitgehende Eingriffe in funktionstüchtige Strukturen ist nicht ersichtlich.

Für eine endgültige Bewertung von Lösungsvorschlägen zur Erhöhung der Effizienz vor allem im grenzüberschreitenden Wertpapierverkehr, wie sie im so genannten zweiten Giovannini-Bericht sowie in der EntschlieÙung des Europäischen Parlaments enthalten sind, ist es notwendig, die angedachten Maßnahmen zu konkretisieren und eine vergleichende Kosten-/Nutzenbewertung vor dem Hintergrund bestehender wettbewerblicher Einrichtungen in Deutschland und anderen Kapitalmärkten inner- und außerhalb Europas durchzuführen.

Die Lösung der Probleme sollte aus Sicht des Deutschen Bundestages entsprechend dem Vorschlag der Bundesregierung vorrangig mittels sachlich gebotener aufsichtsrechtlicher Standards erfolgen. Solche Standards dürfen nicht zu einer Benachteiligung von Marktteilnehmern führen und auch nicht über das sachlich notwendige Maß hinausgehen. Die Bemühungen sollten dahin gehen, Interoperabilität zwischen den nationalen „Clearing und Abrechnung“-Strukturen zu erreichen und die Kosten für den Anleger zu senken. Außerdem sollten die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen in den EU-Mitgliedstaaten überprüft werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung dazu auf,
bei den Verhandlungen in Brüssel die Position des Deutschen Bundestages entsprechend einzubringen.

Berlin, den 4. Juni 2003

Christine Scheel
Vorsitzende

Jörg-Otto Spiller
Berichterstatter

Georg Fahrenschon
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Jörg-Otto Spiller und Georg Fahrenschohn

1. Verfahrensablauf

Der Richtlinienvorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften betreffend „Clearing und Abrechnung in der Europäischen Union“ wurde gemäß § 93 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung und dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat am 2. April 2003 zu der Vorlage Stellung genommen. Der Finanzausschuss hat die Vorlage am 7. Mai 2003, am 21. Mai 2003 und abschließend am 4. Juni 2003 beraten.

2. Inhalt der Entschließung des Europäischen Parlaments

Das Europäische Parlament begrüßt die Mitteilung der Kommission und betrachtet sie als einen notwendigen ersten Schritt auf dem Weg zur Entwicklung einer Politik für das Clearing und die Abrechnung in der Europäischen Union. Die Kommission solle nun eine spezifische Richtlinie erarbeiten, die sich zum einen mit dem Clearing, zum anderen mit der Abrechnung befasst und gemeinsame Regeln, vor allem hinsichtlich Zulassung, Überwachung, Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit sowie einen gemeinsamen Infrastrukturrahmen aufstellt. Die Entschließung enthält insbesondere folgende Aspekte:

- Ein integrierter Wertpapiermarkt in der Europäischen Union sei nur möglich, wenn technische Barrieren, Kosten und rechtliche Unterschiede beseitigt würden.
- Die einfachste Art, kurzfristig die rechtlichen Hemmnisse und Regelungsunterschiede für die in den Bereichen Clearing und Abrechnung tätigen Strukturen zu beseitigen, bestehe darin, eine Richtlinie zu erlassen, die einen gemeinsamen Rahmen (für Zulassung, Regeln für die Arbeitsweise, Überwachung und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Aufsichtsbehörden, Pass) für die Wahrnehmung von Clearing- und Abrechnungstätigkeiten vorgebe.
- Die Forderung nach aktiver Teilnahme der Marktteilnehmer an der Gestaltung eines integrierten europäischen Marktes und die Prüfung und Beurteilung des bestehenden amerikanischen Clearing- und Abrechnungsmodells wird angeregt.
- Zur Prüfung der einzelnen Fragen bei der Harmonisierung der Wertpapiergesetze in der EU eine Sachverständigengruppe einzusetzen.
- Auf lange Sicht einen Wertpapierkodex zu schaffen, der jedoch kein kurz- oder mittelfristiges Ziel sein könne, da ein solcher Kodex mit sensiblen Fragen des nationalen Wertpapierrechts sowie Eigentumsrechten, Gesellschafts- und Insolvenzrecht verknüpft sei.
- Im Rahmen der bevorstehenden Überarbeitung der Richtlinie 93/22/EWG solle vorgesehen werden, dass die Mitgliedstaaten Investoren aus anderen Mitgliedsta-

ten Zugangsrechte zu Zentralen Gegenparteien, Clearing- und Abrechnungssystemen in ihrem Hoheitsgebiet einräumen und dass diese Systeme objektiven, transparenten und harmonischen Kriterien unterliegen. Die Zugangsrechte zu den Systemen seien umfassend, transparent, fair und vor allem effizient zu gestalten.

- Die „Hauptabrechnungsdienstleistungen“ seien aus rechtlichen Gründen von einem im Eigentum der Nutzer stehenden Betrieb zu erbringen, der den Regeln der Gemeinnützigkeit unterliegt. Hierbei müsse Spielraum für notwendige Investitionen bestehen, um so die Kosten zu senken, ohne den Wettbewerb zu verzerren. Dies habe zur Voraussetzung, dass die Agenturen gleichzeitig wirtschaftliche Stützen der Struktur selbst seien.
- Nur Zentrale Wertpapierverwahrstellen sollen Infrastrukturdienstleistungen im Bereich inländischer und grenzüberschreitender Wertpapierabrechnung und im Bereich der zentralen Verwahrung von Wertpapieren übernehmen, während „Mehrwertleistungen“ auch aus logistischen Gründen von beaufsichtigten oder gemeinsamen Strukturen durchzuführen seien, die jedoch separat bleiben. Diese Struktur solle auf das Eingehen operationeller Risiken ausschließlich jeglichen Bankrisikos beschränkt und so organisiert und beaufsichtigt sein, dass das Übergreifen eines Risikos negativer Effekte von einem Segment auf andere ausgeschlossen werde.
- Angesichts der potenziellen grenzüberschreitenden Konsolidierung der Clearing- und Abrechnungstätigkeit müsse eine ausreichende Beaufsichtigung gewährleistet werden. Die Aufsichtsstellen in den Mitgliedstaaten sollen systematisch zusammenarbeiten, um ein ordnungsgemäßes Risikomanagement und die Stabilität des Finanzsystems zu gewährleisten. Dabei solle ein gemeinsamer Rahmen gelten, der Zulassungs-, Überwachungs- und Passregeln für Niederlassungsfreiheit und freien Dienstleistungsverkehr beinhaltet.

3. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat die Vorlage ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

4. Ausschussempfehlung

Der Finanzausschuss hat die Entschließung des Europäischen Parlaments in seiner Sitzung am 4. Juli 2003 zur Kenntnis genommen. Außerdem ist ein von allen Fraktionen eingebrachter Entschließungsantrag einstimmig ohne weitere Beratung angenommen worden. Nach dieser Entschließung begrüßt der Deutsche Bundestag grundsätzlich die Entschließung des Europäischen Parlaments zur Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Clearing und Abrechnung in der Europäischen Union“. Er spricht sich aber gegen eine europäische Verrechnungsstelle bei grenzüberschreitenden Wertpapiergeschäften aus, da diese mit erheblichen Eingriffen in das vertikal strukturierte deutsche Börsenwesen verbunden sei. Die

Entscheidung des Ausschusses betont, dass die bei grenzüberschreitenden Wertpapiergeschäften auftretenden Probleme vorrangig durch die Schaffung aufsichtsrechtlicher Standards zu lösen seien. Interoperabilität zwischen den nationalen „Clearing und Abrechnung“-Strukturen sei anzustreben, die Kosten für den Anleger seien zu senken. Darüber hinaus seien die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen in den EU-Mitgliedstaaten einer Prüfung zu unterziehen.

Berlin, den 4. Juni 2003

Jörg-Otto Spiller
Berichtersteller

Georg Fahrenschon
Berichtersteller

EuB-EP 959

EUROPÄISCHES PARLAMENT
SITZUNGSPERIODE 2002 – 2003

IN DER SITZUNG VOM

15. Januar 2003

DE

ANGENOMMENER TEXT

Clearing und Abrechnung

P5_TA-PROV(2003)0014

A5-0431/2002

Entschlieung des Europischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europische Parlament 'Clearing und Abrechnung in der Europischen Union. Die wichtigsten politischen Fragen und knftigen Herausforderungen' (KOM(2002) 257 - C5-0325/2002 - 2002/2169(COS))

Das Europische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(2002) 257 - C5-0325/2002),

- in Kenntnis des Berichts vom November 2001 'Grenzbergreifende Clearing- und Abrechnungssysteme in der Europischen Union', verffentlicht von der Giovannini-Gruppe(1), die die Kommission in Finanzmarktfragen bert,

- gesttzt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschftsordnung,

- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses fr Wirtschaft und Whrung (A5-0431/2002),

A. in der Erwgung, dass die Richtlinie 98/26/EG des Europischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 1998 ber die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen(2) einen entscheidenden Schritt zur Schaffung eines soliden rechtlichen Rahmens fr Zahlungs- und Wertpapierabrechnungssysteme dargestellt hat,

B. in der Erwgung, dass der Europische Rat von Lissabon auf die strategische Bedeutung der Integration der Finanzmrkte bis 2005 hingewiesen hat, wobei zu bercksichtigen ist, dass die Finanzmrkte fr die europische Wachstums- und Beschftigungsstrategie von zentraler Bedeutung sind,

C. in der Erwgung, dass die Beseitigung des Wechselkursrisikos im Euroraum die gegenseitige Abhngigkeit der Mrkte auf allen Ebenen verstrkt; in der Erwgung, dass die Vereinigten Staaten sich fr einen einheitlichen

Rahmen für Clearing, Abrechnung und Verwahrung entschieden haben, der eine einheitliche Strategie, ein einheitliches Management und eine einheitliche technologische Zugangsstruktur mit sich bringt; in der Erwägung, dass die DTCC in den USA täglich 20 Millionen Transaktionen im Gesamtumfang von 600 Milliarden USD abwickelt,

D. in der Erwägung, dass die Kommission gegenwärtig mit interessierten Parteien Konsultationen zu einer Politik des Clearing und der Abrechnung in der Europäischen Union führt,

E. in der Erwägung, dass im Giovannini-Bericht Barrieren identifiziert und angeführt werden, die einem effizienten grenzüberschreitenden Clearing- und Abrechnungswesen im Wege stehen, und dass in diesem Bericht festgestellt wird, dass umgehend Maßnahmen erforderlich sind, um diese Hemmnisse zu beseitigen,

F. in der Erwägung, dass effiziente Clearing- und Abrechnungssysteme (d.h. wettbewerbsfähige und sichere Systeme, die die angefragten Dienstleistungen zu einem optimalen Preis anbieten) in der Europäischen Union als Ganzes unerlässlich sind, da sie grundlegend für das Funktionieren des Finanzsystems sind,

G. in der Erwägung, dass die bestehenden Clearing- und Abrechnungsstrukturen in der Europäischen Union in Bezug auf Wertpapiertransaktionen auf einem inländischen Markt hocheffizient sind, dass sich diese Systeme jedoch nicht kombinieren lassen, um eine effiziente nachbörsliche Bearbeitung grenzüberschreitender Transaktionen zu ermöglichen; in der Erwägung, dass die Vorteile eines Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen ohne effiziente grenzüberschreitende Clearing- und Abrechnungssysteme nicht voll nutzbar gemacht werden können,

H. in der Erwägung, dass die Ineffizienz beim grenzüberschreitenden Clearing bzw. der grenzüberschreitenden Abrechnung in der Europäischen Union größtenteils von der Fragmentierung der Systeme herrührt, die wiederum ein Ergebnis der nationalen Unterschiede bei den technischen Anforderungen, Marktpraktiken und Steuerverfahren sowie rechtlicher Barrieren ist,

I. in der Erwägung, dass Schritte unternommen werden müssen, um technische Barrieren, Markthindernisse und rechtliche Hemmnisse zu beseitigen und die Steuersysteme schrittweise und langfristig zu harmonisieren, wenn ein hoher Grad an Markteffizienz erreicht und die Kosten begrenzt werden sollen,

J. in der Erwägung, dass zur Beaufsichtigung der Märkte ein gegenseitiges Verständnis, ein gemeinsamer Ansatz und harmonische Regeln zwischen den Aufsichtsbehörden bestehen müssen,

K. in der Erwägung, dass die Richtlinie 93/22/EWG des Rates über Wertpapierdienstleistungen⁽³⁾ Gegenstand eines überarbeiteten Vorschlags der Kommission sein wird, um die börslichen Transaktionen zu regeln, mit denen die Themen Clearing und Abrechnung in engem Zusammenhang stehen,

L. in der Erwägung, dass Clearing- und Abrechnungsaufgaben von vielen, miteinander im Wettbewerb stehenden Institutionen wahrgenommen werden, so von Zentralen Gegenparteien ('central counterparties', CCP), Zentralen Wertpapierverwahrstellen ('central securities depositories', CSD), Internationalen Zentralen

Wertpapierverwahrstellen ('international central securities depositories', ICSD), globalen und lokalen Verwahrstellen ('local agent'),

M. in der Erwägung, dass durch die Marktkräfte mangels eines geeigneten Rahmens ein Konsolidierungsprozess unter den Clearing- und Abrechnungsinstituten eingesetzt hat, der inzwischen allerdings die Ausarbeitung eines Richtlinienvorschlags unabdingbar macht,

N. in der Erwägung, dass die Anwendung des PRIMA-Prinzips ('Place of the Relevant Intermediary Approach'/Ansatz des Ortes des einschlägigen Intermediärs), das derzeit im Rahmen der Haager Konvention für indirekt gehaltene Wertpapiere erörtert wird, das Problem miteinander kollidierender Rechtsvorschriften wahrscheinlich vermindern wird,

O. in der Erwägung, dass die EU-Wettbewerbspolitik (Artikel 81, 82 und 86 des EG-Vertrags) für alle Unternehmen gilt und somit auch für den Bereich Clearing und Abrechnung,

P. in der Erwägung, dass die Europäische Zentralbank (EZB) und der Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (CESR) mit gemeinsamen Arbeiten im Bereich Clearing und Abrechnung

begonnen haben, wobei es um die mögliche Anpassung der Empfehlungen für Wertpapierabrechnungssysteme⁽⁴⁾ des CPSS (Ausschuss für Zahlungs- und Abrechnungssysteme)/IOSCO (International Organisation of Securities Commissions) an die Situation in der Europäischen Union, eine Analyse der Clearingaktivitäten von Zentralen Gegenparteien und eine Prüfung des Giovannini-Berichts geht,

1. begrüßt die Mitteilung der Kommission und betrachtet sie als einen notwendigen ersten Schritt auf dem Weg zur Entwicklung einer Politik für das Clearing und die Abrechnung in der Europäischen Union; vertritt die Auffassung, dass die Kommission sich nicht auf einfache Anreizmechanismen beschränken, sondern vielmehr eine klare Regelung vorschlagen sollte, die eine Gleichbehandlung der verschiedenen Marktteilnehmer sicherstellt;

2. vertritt die Auffassung, dass diese Mitteilung nur einer ersten Phase gleichkommt und die Kommission - koordiniert mit ihren Arbeiten zur oben genannten Richtlinie 93/22/EWG - eine spezifische Richtlinie ausarbeiten sollte, die sich zum einen mit dem Clearing und zum anderen mit der Abrechnung befasst, gemeinsame Regeln, vor allem hinsichtlich Zulassung, Überwachung, Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit sowie einen gemeinsamen Infrastrukturrahmen aufstellt,

3. weist darauf hin, dass der EU-Finanzmarkt, will er auf globaler Ebene konkurrenzfähig sein, über die notwendige Solidität und Liquidität verfügen sowie leistungsfähig, sicher, transparent und kostenwirksam sein muss;

4. ist der Auffassung, dass die Marktteilnehmer u.U. nicht investieren bzw. auf andere, potenziell mit höheren Risiken behaftete Methoden zurückgreifen, um grenzüberschreitende Transaktionen abzuwickeln, wenn die Kosten für die Verwendung europäischer Clearing- und Abrechnungssysteme zu hoch liegen oder wenn die Infrastruktur die Ausübung der erwünschten Funktionen nicht gestattet;

5. stellt fest, dass übermäßig hohe grenzüberschreitende Kosten beseitigt und die größten rechtlichen oder sonstigen Risiken, die sich aus einem ineffizienten Clearing- und Abrechnungsprozess ergeben, so gering wie möglich gehalten werden müssen, um zu einem wahrhaft integrierten Wertpapiermarkt in der Europäischen Union zu gelangen; fordert die Kommission auf, das amerikanische Modell aufmerksam zu prüfen und eine detaillierte Bewertung seiner Stärken und Schwächen vorzulegen, um zu beurteilen, ob eine solche Architektur auch in Europa aufgebaut werden könnte;

6. schlägt vor, dass zuerst technische Barrieren beseitigt (Beseitigung der Unterschiede bei den IT-Systemen, Einführung von Endgültigkeit auf Tagesbasis zwischen den Systemen) sowie Schritte hin zur Interoperabilität der Systeme unternommen werden sollten;

7. fordert die Marktteilnehmer auf, mit wirksamen gemeinsamen Maßnahmen technische Barrieren und Markthindernisse zu beseitigen, da entsprechende Aktionen von Marktteilnehmern die beste Möglichkeit darstellen, diese Hemmnisse aus dem Weg zu räumen;

8. ist der Auffassung, dass es parallel zur Beseitigung der technischen Barrieren notwendig sein wird, die Hindernisse für den Abschluss individueller grenzüberschreitender Transaktionen zu beseitigen, die in Form nationaler Unterschiede bei den für Wertpapiere geltenden Rechts- und Steuervorschriften bestehen;

9. schlägt vor, dass im Rahmen der bevorstehenden Überarbeitung der Richtlinie 93/22/EWG vorgesehen werden sollte, dass die Mitgliedstaaten Investoren aus anderen Mitgliedstaaten Zugangsrechte zu Zentralen Gegenparteien, Clearing- und Abrechnungssystemen in ihrem Hoheitsgebiet einräumen und dass diese Systeme objektiven, transparenten und harmonischen Kriterien unterliegen, die auf die einheimischen Akteure Anwendung finden;

schlägt vor, dass ein Informationsblatt als Leitfaden für die Marktteilnehmer erstellt wird, das die grundlegenden

Unterschiede zwischen den Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten bezüglich Clearing- und Abrechnungssystemen aufzeigt; schlägt vor, auf lange Sicht die Schaffung eines Wertpapierkodexes in Betracht zu ziehen, obwohl dies ein langfristiges politisches Anliegen sein sollte, da ein solcher Kodex aufgrund der Notwendigkeit, sich mit den Unterschieden bezüglich des Rechtsrahmens in sensiblen Fragen wie

Gesellschaftsrecht, Eigentumsrechten und Insolvenzrecht zu befassen, kein realistisches kurzfristiges Ziel sein kann;

fordert, rasch eine Sachverständigengruppe für Wertpapiergesetze einzusetzen, um im Einzelnen die Fragen im

Zusammenhang mit der Harmonisierung der Wertpapiergesetze in der Europäischen Union zu prüfen und Lösungsvorschläge bezüglich der festgestellten Unterschiede zu unterbreiten;

10. ist der Auffassung, dass ein weiteres Ziel darin bestehen sollte, Wettbewerbsverzerrungen oder Unterschiede in der Behandlung von Unternehmen, die ähnliche Clearing- und Abrechnungsaktivitäten ausführen, zu beseitigen, und dass eine vollständig integrierte EU-weite Clearing- und Abrechnungsinfrastruktur voraussetzt, dass die

Zugangsrechte zu den Systemen umfassend, transparent, fair und vor allem effizient gestaltet sein sollten;

11. schlägt vor, dass die 'Hauptabrechnungsdienstleistungen' aus rechtlichen Gründen von einem im Eigentum der Nutzer stehenden Betrieb

erbracht werden, der den Regeln der Gemeinnützigkeit unterliegt, wobei Spielraum für notwendige Investitionen bestehen muss, um so die Kosten zu senken, ohne den Wettbewerb zu verzerren, vorausgesetzt, die Agenturen sind gleichzeitig wirtschaftliche Stützen der Struktur selbst; diese Struktur wird zu niedrigeren Preisen, einer höheren Qualität und zu mehr Innovation führen, was den Marktkräften die Möglichkeit gibt, die bestehende Architektur zu konsolidieren, wobei in Risikobereichen entsprechende Rechtsvorschriften zu erlassen sind;

12. schlägt vor, dass nur Zentrale Wertpapierverwahrstellen Infrastrukturdienstleistungen im Bereich inländischer und grenzüberschreitender Wertpapierabrechnung und im Bereich der zentralen Verwahrung von Wertpapieren übernehmen sollten, während 'Mehrwertleistungen' auch aus logistischen Gründen von beaufsichtigten und gemeinsamen Strukturen durchgeführt werden müssen, die jedoch separat bleiben; schlägt vor, dass diese Struktur sich auf das Eingehen operationeller Risiken ausschließlich jeglichen Bankrisikos beschränkt und so organisiert und beaufsichtigt sein sollte, dass sichergestellt ist, dass kein Risiko eines Übergreifens negativer Effekte von einem Segment auf andere besteht; fordert, dass die sonstigen Dienstleistungen eindeutig separat gewährleistet werden und einer Beaufsichtigung unterliegen sollten, um jede Form von Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden; fordert, dass die Abrechnungsdienstleistungen transparent und gemäß den Grundsätzen eines lauten Wettbewerbs und der freien Wahl der Nutzer in Rechnung gestellt werden;

13. fordert die Kommission dringend auf, ihre Untersuchungen zu Wettbewerbsfragen bei Clearing- und Abrechnungssystemen abzuschließen, um sicherzustellen, dass die Wettbewerbspolitik der Europäischen Union mit Blick auf diskriminierende Tarifpolitik, Exklusivvereinbarungen und überhöhte Preise eingehalten wird;

14. ist der Auffassung, dass die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden verstärkt werden sollte, damit eine angemessene Beaufsichtigung der Clearing- und Abrechnungssysteme sichergestellt ist, und dass die Aufsichtsbehörden regelmäßig zusammenarbeiten sollten; dafür sollte ein gemeinsamer Rahmen gelten, der Zulassungs-, Überwachungs- und Passregeln für Niederlassungsfreiheit und freien Dienstleistungsverkehr beinhaltet;

15. begrüßt die gemeinsame Arbeit der EZB und des Ausschusses der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden im Bereich Clearing und Abrechnung und fordert dringend, diese Arbeit so schnell wie möglich abzuschließen; empfiehlt, dass diese Initiative und die Giovannini-Initiative

nicht zu einer Wiederholung der Arbeit der Kommission zu diesen Fragen führen;

16. vertritt die Auffassung, dass die einfachste Art, die rechtlichen Hemmnisse und Regelungsunterschiede für die in den Bereichen Clearing und Abrechnung tätigen Strukturen zu beseitigen, kurzfristig darin besteht, eine Richtlinie zu erlassen, die einen gemeinsamen Rahmen (für Zulassung, Regeln für die Arbeitsweise, Überwachung und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Aufsichtsbehörden, Pass) für die Wahrnehmung von Clearing- und Abrechnungstätigkeiten vorgibt, und langfristig einen Wertpapierkodex auszuarbeiten;

17. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

(1)

http://europa.eu.int/comm/economy_finance/publications/giovannini/clearing1101_en.pdf.

(2) ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 45.

(3) ABl. L 141 vom 11.6.1993, S. 27.

(4) Bericht der CPSS-IOSCO Joint Task Force über Wertpapierabrechnungssysteme.

